

# Entwurf

**Gewässer 1. Ordnung, Donau und Isar;  
Vollzug der Wassergesetze;  
Festsetzung der Überschwemmungsgebiete von Donau und Isar im Landkreis  
Deggendorf**

Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über die Überschwemmungsgebiete an der Donau von Donaukilometer 2257,53 bis 2300,40 und an der Isar von Isarkilometer 0,00 bis 19,36 im Bereich des Landkreises Deggendorf vom 2015

Das Landratsamt Deggendorf erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl I S. 1724) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130 BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl S. 328) folgende

## Verordnung

### § 1

#### Allgemeines, Zweck

- (1) Im Gebiet des Landkreises Deggendorf wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

### § 2

#### Umfang des Überschwemmungsgebietes / Kennzeichnung der HW-Linie

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 maßgebend. Die Übersichts- und vollständigen Detailkarten liegen im Landratsamt Deggendorf, die Übersichts- und jeweiligen Detailkarten liegen in den Rathäusern der Städte Deggendorf, Osterhofen und Plattling, der Märkte Metten, Hengersberg und Winzer, der Verwaltungsgemeinschaften Oberpörling und Moos sowie der Gemeinden Aholming, Künzing, Niederalteich, Offenberg und Stephansposching nieder. Die Karten können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genau Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich

im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben.

- (2) Veränderungen der Grundstücksgrenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

### **§ 3**

#### **Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen**

Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

### **§ 4**

#### **Sonstige Vorhaben**

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.
- (2) Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden. In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auszusprechen.

### **§ 5**

#### **Weitergehende Bestimmungen**

- (1) Anlagen (z. B. Heizöllagerbehälter) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden, wenn
  1. sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
  2. Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und
  3. Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung, z. B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.
- (2) Die Prüfpflichten für die unter Abs. 1 genannten Anlagen ergeben sich aus § 19 der Anlagenverordnung (VAWS).
- (3) Die Errichtung von Flüssiggasanlagen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t wird allgemein nach § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG zugelassen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. Die Flüssiggasanlage muss bei unterirdischer oder halboberirdischer Bauweise einen Mindestabstand von 50 m zu Hochwasserschutzeinrichtungen (bei Deichen vom Deichfuß aus gemessen) einhalten,
  2. die Flüssiggasanlage muss unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis ergeben, stand- und auftriebssicher sein,

3. die bindigen Deckschichten dürfen nicht dauerhaft geschwächt werden bzw. müssen wieder hergestellt werden,
4. die in die Deckschicht einbindenden Bauteile sind dicht mit der Deckschicht zu verbinden,
5. oberirdische und halboberirdische Flüssiggasanlagen müssen vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert sein,
6. die Verfüllung der Baugruben muss so zeitnah wie möglich erfolgen,
7. die vollständige Anzeige gemäß nachfolgendem Satz 2 muss vorliegen.

Die Errichtung der Flüssiggasanlage ist mindestens zwei Wochen vorher vom Betreiber schriftlich beim Landratsamt Deggendorf anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben bzw. Unterlagen umfassen:

1. Angaben zum Betreiber der Flüssiggasanlage (Name und Anschrift),
2. Angaben zum Aufstellungsort (Flurnummer und Gemarkung) sowie Lageplan,
3. Angaben zum Flüssiggasbehälter (Fassungsvermögen, Baujahr, Hersteller, Art der Aufstellung),
4. Bestätigung durch den Ersteller des Nachweises, dass ein Nachweis über die Stand- und Auftriebssicherheit unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis ergeben, erstellt wurde und dass keine Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit, der Gleitsicherheit, der Sicherheit vor Grundbruch und der Auftriebssicherheit bestehen; bei unterirdischer und halboberirdischer Errichtung sind Druckhöhen bis zum Wasserstand bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis zu berücksichtigen,
5. Bestätigung, dass die Flüssiggasanlage vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert wird (bei halboberirdischer oder oberirdischer Aufstellung).

## § 6

### Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2010 (GVBl S. 727) bleiben unberührt.

## § 7

### Anbauverbot für Mais und Sonnenblumen

Der Anbau von Mais und Sonnenblumen im Vorland der Donau und in Teilbereichen des Überschwemmungsgebietes der Donau (abflusswirksamer Bereich für den schadlosen Hochwasserabfluss) wurde für den Landkreis Deggendorf bereits durch die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Deggendorf vom 20.04.2007, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 05/2007 des Landkreises Deggendorf, geändert durch die Bekanntmachungen des Landratsamtes Deggendorf vom 18.12.2007, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16/2007 des Landkreises Deggendorf, und 01.04.2008, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 04/2008 des Landkreises Deggendorf, geregelt.

Das Anbauverbot besteht weiterhin.

## § 8

### Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Deggendorf kann von den Beschränkungen des § 5 Befreiungen erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.
- (2) Die Befreiung kann mit Inhalts- oder Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Deggendorf vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

## § 9

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf in Kraft.
- (2) Der Beschluss des Bezirksamtes Deggendorf vom 17.09.1926 Nr. 4749 über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Isar und der Beschluss des Bezirksamtes Deggendorf vom 18.03.1932 Nr. 7807 über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Donau werden aufgehoben.

Deggendorf, 2015  
Landratsamt Deggendorf

B i s c h o f f  
Oberregierungsrätin

#### Anlagen:

Übersichts- und Detailkarten